Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft.

vom 9. Februar 1849.

Von den Bürgern von Lafayette im Staate Louisiana ist uns ein erfreulicher Beweis ihres lebhaften Interesse für das Wohl Deutschlands und besonders für das Wohl Bremens gegeben, indem sie eine deutsche Nationalflagge zum Geschenk für Bremen, als denjenigen Staat, von dessen Fahrzeugen zuerst die deutsche Flagge in dem dortigen Hafen entfaltet worden, bestimmt und dieselbe zu diesem Zweck an den Capitain des Bremischen Schiffs Rebecca, D. Beenken, übergeben haben.

Von dem Capitain Beenken ist jetzt dieses Geschenk nebst einem Schreiben des von den Bürgern Lafayettes erwählten Comitees vom 17. Decbr. 1848 überbracht.

Indem der Senat solches der Bürgerschaft zur Anzeige bringt, findet er sich zugleich zur vollständigen Mittheilung dieses Schreibens um so mehr bewogen, je fester er sich überzeugt hält, daß sie gleich ihm diese freundliche Gabe und die achtbaren Gesinnungen, von denen der Inhalt dieses Schreibens Zeugniß giebt, würdigen und auf's dankbarste anerkennen wird.

Er wird übrigens dafür Sorge tragen, daß dieses Geschenk zur bleibenden Erinnerung für künftige Zeiten an einem geeigneten Orte aufbewahrt bleibe.

Der heutigen Mittheilung fügt der Senat schließlich noch die Bemerkung hinzu, daß ihm der von der zur Entwerfung einer Ablösungs-Ordnung angeordneten Deputation erstattete Bericht nebst Anlage bereits zugegangen ist. Indem er der Deputation für ihre Bemühungen in dieser wichtigen Angelegenheit seinen aufrichtigen Dank bezeugt, empfiehlt er der Bürgerschaft denselben zu ihrer Berathung und demnächstigen Erklärung.

Anlage I.
zur Mittheilung des Senats
vom 9. Februar 1849.

Wir Bürger von Lafayette im Staate Louisiana, vereinigte Staaten von Nordamerika, übersenden dem Hohen Senat und den Bürgern Bremens beifolgend die Deutsche Nationalflagge, als ein Zeichen der von Bremer Schiffern uns zu Theil gewordenen Gunst, und unserer regen Theilnahme an dem Gedeihen Bremens und dem Wohlergehen Germaniens.

Bremens Fahrzeuge waren es, die zuerst unter allen Deutschen Schiffen mit den schwarz-roth-goldenen Farben geschmückt unsern neuen Hafen beehrten. Möge daher der Handel Bremens immer mehr blühen, der Verkehr mit uns lebhafter werden und die Gabe freier Männer sich bei ihrer Ankunft auf Deutscher Erde unter gleich freien Männern entfalten.

Lafayette, La. 17. Decbr. 1848.

Die Mitglieder des von den Bürgern Lafayette's erwählten Comités.

An
den Hohen Senat und die
Bürger der freien Stadt
Bremen.

(unterz.) F. Kalteyer. Kasp. Auch.
" Cha^s. F. Burner. H. A. Poulson.
" J. H. Kiesekamp. J. H. Lange.
" Johann Hein.

Anlage II.
zur Mittheilung des Senats
vom 9. Febr. 1849.

Bericht

der

zum Entwurfe einer Ablösungs-Ordnung angeordneten Deputation.

Der Deputation ist der Auftrag ertheilt, den Entwurf einer allgemeinen Ablösungs-Ordnung zu berathen und darüber zu berichten, wobei ihr empfohlen wurde, von solchen Grundsätzen auszugehen, welche den Pflichtigen die Ablösung der Lasten soviel erleichtern, als es die Rücksicht auf die Berechtigten gestatte.

Nach diesem Commissorium sind die Fragen über die rechtliche Zulässigkeit der Ablösungen und ob dieselben den Anforderungen der gegenwärtigen Zeit, so wie gesunden volkswirthschaftlichen Grundsätzen entsprechen, — wenn davon nach Erlassung der Grundrechte des Deutschen Volks noch die Rede sein kann — im Voraus beseitigt, und bedarf es daher weder einer historischen Ausführung über das Entstehen und die Ausbildung unsrer gutsherrlichen Verhältnisse, insofern daraus der bisherige Rechtszustand hervorgegangen ist, noch einer Nachweisung, daß die Befreiung des Grundeigenthums von den darauf ruhenden Grundlasten nicht nur zeitgemäß sei, sondern auch durch allgemein anerkannte volkswirthschaftliche Maximen hinreichend gerechtfertigt werde.

Es treten somit bei dem der Deputation ertheilten Auftrage nur die beiden Gesichtspuncte hervor, daß die Ablösung den Pflichtigen so viel thunlich zu erleichtern sei, dabei aber auch auf die Berechtigten billige Rücksicht genommen werden solle.

Was nun die Erleichterungen der Pflichtigen betrifft, so liegt es ohne Zweifel nicht in der Absicht des Senats und der Bürgerschaft, solche blos auf das bei den Ablösungen zu beobachtende Verfahren beschränken zu wollen, denn aus einem auch noch so vereinfachten und mit möglichster Kostenersparung verknüpften Verfahren würde doch eine wesentliche Erleichterung für die Verpflichteten nicht hervorgehen. Es kann vielmehr nur die Meinung sein, bei den Entschädigungen, welche die Pflichtigen an die Berechtigten zu leisten haben werden, und der Art und Weise, wie dieselben zu leisten seien, alle Erleichterungen eintreten zu lassen, welche mit einer billigen Berücksichtigung des Interesses der Berechtigten nur irgend verträglich erscheinen, und so dürfte die Aufgabe nur die sein, wie eine Vermittlung der sich widerstreitenden Interessen der Berechtigten und Verpflichteten etwa zu erreichen sein mögte. Aus diesem Gesichtspuncte wird der beikommende Entwurf einer Ablösungs-Ordnung zu beurtheilen sein.

Daß sich nach dem verschiedenen Standpuncte, von dem die einzelnen Mitglieder der Deputation ausgegangen sind, auch eine Verschiedenheit der Ansichten über das Maß der Entschädigungsleistungen unter ihnen kundgegeben hat, kann nicht befremden.

In dem Entwurfe sind die Vorschläge der Majorität aufgenommen. Die Deputation hat es aber angemessen erachtet, den nachstehenden erläuternden Bemerkungen zu einzelnen Paragraphen des Entwurfs eine Andeutung der abweichenden Ansichten der Minorität mit kurzen Motiven hinzuzufügen, indem sie glaubte, die weitere Ausführung der Gründe, welche für und wider diese abweichenden Ansichten geltend gemacht werden können, der künftigen Discussion überlassen zu müssen.

Zu §. 2. Nachdem durch die Grundrechte des Deutschen Volks die Theilbarkeit des Grundbesitzes ausgesprochen ist, scheint die Bestimmung, daß, wenn pflichtiges Grundeigenthum einer Theilung unterworfen wird, auch den Berechtigten das Recht zustehe, die Ablösung der darauf ruhenden Grundlasten zu fordern, unerläßlich; denn einestheils kann es doch dem Berechtigten nicht wohl zugemuthet werden, sich statt eines Verpflichteten mehrere Verpflichtete aufdringen zu lassen, anderntheils würde

die Bestimmung des Verhältnisses der mehreren Verpflichteten zu dem Berechtigten zu Verwickelungen führen, die für Berechtigte und Verpflichtete gleich nachtheilig sein würden, indem sie zu unabsehbaren Streitigkeiten und Processen Veranlassung geben könnten.

Zu §. 5. I. 1. 2. 3. Die Minorität hält dafür, daß die Capitalisirung des Betrags der Geld- und Naturalgefälle und Dienste zu $3\frac{1}{2}$ Procent erfolgen müsse, weil das Ablösungscapital niemals mit gleicher Sicherheit zu 4 Procent werde nutzbar gemacht werden können. Besonders würden Stiftungen durch die Capitalisirung zu 4 Procent benachtheiligt, und mindestens den achten Theil ihrer sichersten Intraden einbüßen, da sie zur Belegung gegen pupillarische Sicherheit verpflichtet, das Ablösungscapital höchstens zu $3\frac{1}{2}$ Procent unterzubringen im Stande sein würden.

Zu §. 5. II. Die Minorität verlangt, daß der Weinkauf mindestens mit dem anderthalbfachen Betrage des ordentlichen Weinkaufs abgelöset werde, hauptsächlich aus dem Grunde, weil die sogenannten jura fisci und Amtsgebühren, sowie die Contracts- und Schreibgebühren überall nicht in Anschlag gebracht werden sollen. Dadurch würden wiederum vorzugsweise die Stiftungen beeinträchtigt, welche von diesen Gebühren bedeutende Einnahmen bezogen.

Die Hannoversche Ablösungs-Ordnung stipulire unter gleichen Verhältnissen wie die vorliegenden den ein dreiviertelfachen Betrag des Weinkaufs als Ablösungspreis.

Zu §. 5. III. b. Die Minorität glaubt in diesem Falle auf acht Procent des Ertragswerths als Entschädigung bestehen zu müssen. — Man müsse bedenken, daß voraussichtlich die Ablösung vorzugsweise dann werde verlangt werden, wenn entweder gar keine oder eine sehr geringe Aussicht zur Erzielung einer successionsfähigen Descendenz vorhanden sei. Für solche Fälle sei aber eine Entschädigung von acht Procent des Ertragswerths gewiß eine höchst mäßige zu nennen.

Zu §. 5 III. c. — Minorität 20 Procent. — Hier liegt der Fall vor, daß der Heimfall als fast eingetreten betrachtet werden kann, und in einem solchen Falle würden nach der Ansicht der Minorität 12 Procent des Ertragswerths unmöglich genügen und selbst 20 Procent dürften keinen hinreichenden Ersatz gewähren. Es sei hier so wie bei allen Ablösungen des Heimfalls hervorzuheben, daß dabei immer nur von dem Ertragswerthe, nicht von dem eigentlichen wahren Verkaufswerthe die Rede sei, der unter Umständen vielleicht das zehnfache des Ertragswerths betragen könne, und daß somit die Entschädigung immer nur sehr mäßig ausfallen werde.

Zu §. 5 III. d. Dem hier aufgenommenen Principe, daß die Ablösung des Heimfalls auch dann zulässig sei, wenn einen nicht kraft eigenen Rechts, d. h. nicht als Anerben, Bemeierten, nur ein lebenslängliches, jedoch nicht ausdrücklich auf die Lebenszeit beschränktes Nutzungsrecht an dem Meiergute zuständig sei, ist von einer Minorität widersprochen, weil es dem geltenden Rechte durchaus entgegen sei. —

Die Majorität ist für die Zulässigkeit aus Gründen der Billigkeit, jedoch so, daß ein nach der wahrscheinlichen Lebensdauer des Pflichtigen zu berechnendes Interusurium als Ablösungssumme gezahlt werde. — Das wahre Interusurium würde sich nach folgender Progression steigern:

	In dem Alter			
unter	20	Jahr	20	Procent,
von	20—25	„	25	„
„	25—30	„	30	„
„	30—35	„	35	„
„	35—40	„	40	„
„	40—45	„	45	„
„	45—50	„	50	„

u. s. w. bis 80 Jahr und darüber, wo es bis auf 85 Procent anwachsen würde, was aber die Majorität in angegebener Weise ermäßigen zu müssen geglaubt hat. Die Minorität, welche dem Princip widersprochen, ist der Ansicht, daß doch wenigstens das wahre Interusurium der Berechnung des Ablösungspreises zum Grunde zu legen sei.

Zu §. 6. Nach den in diesem Paragraphen angegebenen Bestimmungen, wird der taxirte Ertragswerth des Meierlandes gewiß nicht übermäßig hoch ausfallen. Indessen ist in Ansehung der in Absatz zu bringenden sub b. erwähnten Culturkosten zu bevorworten, daß es nicht die Meinung sei, den Pflichtigen zu berechtigen die Bestreitung seines ganzen Haushalts unter diese Rubrik zu bringen, daß vielmehr hier nur

die Kosten in Absatz zu bringen seien, welche als zur Cultivirung des in Frage stehenden Landes nothwendig erachtet werden müssen.

Ueber die Capitalisirung des reinen Ertragswerths herrscht zwischen der Majorität und Minorität die gleiche Divergenz der Ansichten, wie oben zu §. 5 bemerkt wurde, indem Erstere zu 4 Procent, Letztere zu $3^1/_2$ Procent capitalisiren will.

Zu §. 12. Es schien der Deputation wünschenswerth, die Ablösung des Königszinses möglichst zu erleichtern. Der Zins an sich ist so unbedeutend, daß er der Generalcasse jährlich nur einige Groten einträgt. Das Lästige für die Pflichtigen ist, daß sie den Zins zu einer bestimmten Zeit entrichten und im Falle einer Versäumniß herkömmlich einen Ducaten zahlen müssen Nur in Fällen einer solchen Versäumniß ist bisher die Ablösung zu den in der allegirten Verordnung bestimmten Summen von 5 bis 15 ℳ erfolgt.

Zu §. 14 b. Da über die Berechnung der $^2/_3$, welche allem Anscheine nach in wenigen Jahren ganz außer Cours gesetzt sein werden, schon jetzt sich Differenzen zwischen Berechtigten und Verpflichteten erhoben haben, so giebt die Deputation zur Beseitigung solcher Differenzen anheim, die gesetzliche Bestimmung zu treffen, daß bei allen von den Pflichtigen zu leistenden Zahlungen an Zins, Weinkauf und Gebühren die hier stipulirte Coursberechnung der $^2/_3$ in Anwendung kommen solle. — Dieser Vorschlag liegt zwar außerhalb der Grenzen des der Deputation ertheilten Auftrags, allein sie hat denselben hier gern aufgenommen, weil er nicht nur den Wünschen aller Pflichtigen, sondern auch dem materiellen Rechte und der Billigkeit entspricht, denn die in vielen Meierbriefen enthaltene Bestimmung, daß die Gefälle nach Convenienz der Gutsherrschaft auch in Pistolen zu dem Course von $4^2/_3$ ℳ zu entrichten seien, ist von den Gutsherrschaften willkürlich zu einer Zeit stipulirt, als das agio der $^2/_3$, welches in ältern Zeiten 10 bis 15 Procent betrug, immer mehr zurückgegangen war, und findet sich deshalb in den älteren Meierbriefen überall nicht.

Wird dieser Vorschlag angenommen, so könnte ad b. am Ende folgender Zusatz hinzugefügt werden:

> Diese Bestimmung findet nicht blos bei Ablösungen, sondern von jetzt an auch bei allen von den Pflichtigen zu leistenden Zahlungen in $^2/_3$ an Zins, Weinkauf und Gebühren Anwendung.

Zu §. 14 C. — Der Deputation wurde durch die Beschlüsse des Senats und der Bürgerschaft vom 17/22. Mai v. J. auch der Auftrag ertheilt, über eine Aufhebung derjenigen Bestimmungen des Meierrechts zu berathen und zu berichten, welche den Landmann in seinen persönlichen Verhältnissen, Familienrechten und Dispositionen über sein Eigenthum von seiner Gutsherrschaft abhängig machen, und hat sie geglaubt, dieses Commissorium hier durch die Aufnahme der desfalls erforderlichen gesetzlichen Bestimmungen sofort erledigen zu können.

Zu §. 15. Die wenigen bei uns vorhandenen fast ausschließlich vom Staate relevirenden Lehne sind von geringem Belange und liefern nur ein unerhebliches Einkommen. Wollte man Anordnungen über die Allodification derselben treffen, so würden dazu umfangreiche gesetzliche Bestimmungen sowohl überhaupt als in Hinsicht des zu beobachtenden Verfahrens erforderlich sein, welche füglich umgangen werden können. Bisher ist nämlich der Staat stets bereit gewesen, seine lehnsherrlichen Rechte an die Lehnsträger gegen eine mäßige Entschädigung abzutreten, und hat es dann den Betheiligten überlassen sich über ihre Auseinandersetzung zu verständigen. Auf diese Weise sind mehrere Lehne in freies Eigenthum übergegangen. — Dieses einfache Verfahren dürfte nach Ansicht der Deputation beizubehalten sein, nur daß dem Staate jetzt die Verpflichtung zur Abtretung seiner lehnsherrlichen Rechte auferlegt ist, während solche nur bisher von einer freien Vereinbarung abhängig war.

Bei dem in Vorschlag gebrachten Verfahren in Ablösungssachen hat die Deputation ihr Augenmerk auf möglichste Vereinfachung und Kostenersparung gerichtet. — In dem §. 21 sind die Taxen des Erbe- und Handfesten-Amts und des Untergerichts neben einander gestellt. Da aber nach beiden Taxordnungen die Kosten ziemlich gleich sein werden, so giebt die Deputation der Taxordnung des Erbe- und Handfesten-Amts um so mehr den Vorzug, als das Verfahren nach dem Vorschlage vor demselben Statt finden wird.

Unter-Anlage
zu Anlage II. der Mittheilung des Senats
vom 9. Februar 1849.

Ablösungs-Ordnung.

Allgemeine Bestimmung über Ablösbarkeit der auf dem Grund-Besitze ruhenden Lasten und Abgaben.

§. 1.

Alle auf Grundstücken ruhenden Lasten, welche in einem Meier-Erbenzins-Erbpacht oder ähnlichem gutsherrlichen Verhältnisse ihren Grund haben; ferner, die von Grundstücken unter den Benennungen von Renten, ewige Renten, Renten aus eisernen Handfesten, Grundheuer, Grundgeld, Grundstättegeld, Stättegeld, Stadtmauergeld, Hühnergeld, Grundzins, Wallgrundzins, Gartenzins, Osterzins, oder ähnlichen Namen zu entrichtenden Abgaben; endlich die auf dem Grundbesitze haftenden, unter der Benennung von Zehnten vorkommenden Leistungen sind ablösbar.

Wer die Ablösung verlangen kann.

§. 2.

Das Recht die Ablösung zu verlangen, steht dem Pflichtigen und dessen Vertretern zu, nicht dem Berechtigten. Nur dann, wenn pflichtiges Grundeigenthum einer Theilung unterworfen werden soll, haben die Berechtigten das Recht auch ihrerseits die Ablösung zu fordern.

§. 3.

Als Regel wird vorausgesetzt, daß dem Pflichtigen ein vererbliches Recht an dem belasteten Grundstücke zuständig sei. —

Ausnahmen von dieser Regel finden nur Statt:

a. Bei Inhabern von Grundstücken die dem strengen Meierrechte mit Heimfall unterliegen, welchen zwar ein vererbliches Recht an diesen Grundstücken nicht eingeräumt wurde, die jedoch mit demselben ohne Beschränkung auf eine bestimmte Zeit, sei es auf Lebenszeit oder eine Anzahl Jahre, bemeiert sind. (Vgl. §. 5. sub. III. d.)

b. In Ansehung des Staats, der Gemeinden, Corporationen und Stiftungen, welche zur Ablösung der auf ihrem Grundeigenthume ruhenden fraglichen Lasten berechtigt sind, wenn gleich bei denselben von einem vererblichen Rechte nicht die Rede sein kann.

Wie die Ablösung bewirkt wird.

§. 4.

Die Ablösung wird bewirkt durch eine von dem Pflichtigen zu leistende Entschädigung an den Berechtigten, deren Art und Maß in nachstehender Weise gesetzlich festgesetzt wird.

Ablösung der Lasten, die auf dem Grundbesitze ruhen, welches dem strengen Meierrechte mit Heimfall unterworfen ist.

§. 5.

Bei den dem strengen Meierrechte mit Heimfall unterworfenen Grundstücken, zu welchen auch das in der Verordnung vom 30. Januar 1770 erwähnte in den Vorstädten belegene Bau- und Kornland gehört, findet bei der Ablösung der nachstehende Tarif Anwendung.

I. In Ansehung der jährlichen Gefälle:

1) Der Betrag der Gefälle in baarem Gelde ist mit vier Procent zu capitalisiren und bildet die daraus sich ergebende Summe den Ablösungspreis.

2) Die Naturalgefälle werden zu Gelde angeschlagen, und wird durch Capitalisirung des Betrags zu vier Procent der Ablösungspreis ermittelt.

Der Anschlag dieser Naturalgefälle zu Gelde ist auf folgende Weise zu bewerkstelligen:

a. Bei allen Getreidearten durch Ausmittlung der durchschnittlichen Marktpreise um Martini der letzten 12 Jahre, unter Ausscheidung des theuersten und des wohlfeilsten Jahres. Der so gewonnene Durchschnittspreis wird, nachdem davon 10 % zu Gunsten des Pflichtigen abgesetzt sind, bei dem Anschlage zu Grunde gelegt.

Um bei den bevorstehenden Ablösungen der Getreidegefälle nicht genöthigt zu sein, in jedem einzelnen Falle eine Ermittelung der Durchschnittspreise eintreten zu lassen; sollen die hiesigen marktgängigen Getreidepreise um Martini der letzten 12 Jahre vor der Publikation dieses Gesetzes, sowie demnächst der künftig folgenden Jahre, durch Sachverständige ermittelt und öffentlich bekannt gemacht werden. Der sich hiernach ergebende Durchschnittspreis der letzten 12 Jahre gilt als Norm bei allen Ablösungen von Getreidegefällen.

b. Bei andern Natural-Gefällen, an Eiern, Butter, Geflügel, Zinsschweinen, Fischen u. s. w. erfolgt der Anschlag derselben vermittelst einer durch Achtsmänner vorzunehmenden Abschätzung, welche auf die in dem vorliegenden Falle eintretenden Verhältnisse und besonders darauf Rücksicht zu nehmen haben, von welcher Beschaffenheit jene Gefälle in der Gegend, in welcher das pflichtige Grundstück belegen ist, gewöhnlich zu sein pflegen.

Sind jedoch die unter a und b bezeichneten Natural-Gefälle zufolge getroffener Uebereinkunft schon zu Gelde angesetzt, so hat es auch bei diesem Ansatz sein Bewenden, und zwar selbst dann, wenn etwa in den Meierbriefen oder sonst bestimmt worden, daß die Gefälle auf Erfordern in natura zu liefern seien.

3) Die Hand- und Spanndienste anlangend, so wird jeder der Ersteren zu 12 ℊ, jeder der Letzteren, wenn er mit 4 Pferden zu leisten ist, zu 1 ℛ, wenn mit 2 Pferden, zu 36 ℊ angeschlagen, und der hiernach sich ergebende Betrag mit vier Procent capitalisirt. Die solchergestalt ermittelte Capitalsumme bildet den Ablösungspreis.

Wenn ungemessene Dienste festgesetzt sind, so werden für jedes Jahr an Handdiensten acht, an Spanndiensten jährlich deren sechs mit 4 Pferden gerechnet.

Sind die Dienste in den Meierbriefen oder zufolge sonstiger Uebereinkunft zu einem höheren oder geringeren Geldwerthe als dem vorstehend bemerkten angesetzt, so wird dieser Ansatz der Berechnung zum Grunde gelegt.

II. In Betreff des Weinkaufs.

Als Ablösungspreis ist der einmalige Betrag des ordentlichen Weinkaufs zu entrichten, und sind die unter den Namen der jura fisci und Amtsgebühren oder der Contracts- und Schreibgebühren bei Verweinkaufungen herkömmlichen Abgaben nicht mit in Anschlag zu bringen.

Für den ordentlichen Weinkauf wird als Maximum der doppelte Canon angenommen, und ist bei Bestimmungen desselben in Rücksicht des Anschlags der Natural-Gefälle auf den zur Zeit der Ablösung ermittelten Durchschnitts- oder Taxationspreis Rücksicht zu nehmen, wogegen die Hand- und Spanndienste, selbst wenn sie zu Gelde angeschlagen sind, herkömmlich nicht mit in Berechnung kommen.

III. In Hinsicht des Heimfalls.

Die Ablösung des Heimfalls findet, — insofern die Bemeierung nicht ausdrücklich blos auf die Lebenszeit des Pflichtigen oder auf bestimmte Jahre beschränkt wurde, wobei indessen in den Fällen wo das meierpflichtige Grundstück bereits auf die Descendenz eines Bemeierten übergegangen ist, die in dem Meierbriefe etwa aufgenommene Beschränkung „auf Lebenszeit" als wirkungslos erachtet werden soll, — und so lange der Heimfall nicht bereits als wirklich eingetreten betrachtet werden muß, unter allen Verhältnissen Statt; doch ist dabei auf die größere oder geringere Wahrscheinlichkeit des Heimfalls, sowie, wenn er voraussichtlich nothwendig erfolgen muß, auf

die Zeit, wann derselbe muthmaßlich eintreten wird, Rücksicht zu nehmen, und gelten in Hinsicht des Tarifs des Ablösungspreises die nachstehenden Bestimmungen:

a. Ist außer den Bemeierten wenigstens noch ein zur Succession im Meiergute berechtigter Anerbe vorhanden; so sind als Ablösungspreis des Heimfallsrechts vier Procent des reinen Ertragswerths des Meierguts zu bezahlen.

b. Befindet sich auf dem Meiergute zwar kein zur Succession berechtigter Anerbe, die Erzielung einer successionsfähigen Descendenz kann jedoch nicht als ausgeschlossen angesehen werden; so beträgt der Ablösungspreis des Heimfallsrechts sechs Procent des reinen Ertragswerths des meierpflichtigen Grundstücks.

Bei Beurtheilung der Frage, in welchen Fällen die Erzielung einer successionsfähigen Descendenz als nicht ausgeschlossen anzunehmen sei, wird zuvörderst vorausgesetzt, daß auf dem Meiergute ein dasselbe kraft eignen Rechts innehabender Meier, ob Manns- oder Frauensperson, ist gleichgültig, vorhanden sei.

Hiernächst ist lediglich das Alter der solchergestalt kraft eignen Rechts Bemeierten in Erwägung zu ziehen.

In dieser Beziehung wird die Erzielung einer successionsfähigen Descendenz als ausgeschlossen angenommen, bei Männern, wenn sie das siebenzigste, bei Frauen, wenn sie das fünfzigste Lebensjahr überschritten haben.

c. Muß die Erzielung einer successionsfähigen Descendenz im Meiergute als ausgeschlossen angenommen werden; so hat der kraft eignen Rechts das Meiergut innehabende Meier als Ablösungspreis des Heimfalls zwölf Procent des reinen Ertragswerths des Meierguts zu entrichten.

d. In dem Falle endlich, daß auf dem Meiergute kein dasselbe kraft eignen Rechts innehabender Meier mehr vorhanden, vielmehr dem Bemeierten nur ein lebenslängliches, nicht ausdrücklich auf die Lebenszeit beschränktes, Nutzungsrecht an dem Meiergute zuständig wäre, ist Letzterer zwar dennoch berechtigt, die Ablösung des Meiernexus zu verlangen, er hat aber alsdann, neben dem für die Ablösung des Zinses und Weinkaufs zu Entrichtenden, ein Capital zu zahlen, welches mit Rücksicht auf das Alter und die wahrscheinliche Lebensdauer des Bemeierten folgendergestalt festgestellt wird.

Ein solcher Bemeierter zahlt:

1. In dem Alter unter 20 Jahren 20 Procent des reinen Werths des Meierguts.
2. „ „ „ von 20—30 „ 25 „ „ „ „ „ „
3. „ „ „ „ 30—40 „ 30 „ „ „ „ „ „
4. „ „ „ „ 40—50 „ 35 „ „ „ „ „ „
5. „ „ „ „ 50—60 „ 40 „ „ „ „ „ „
6. „ „ „ „ 60—70 „ 45 „ „ „ „ „ „
7. „ „ „ „ 70—80 u. darüber 50 pCt. des reinen Werths des Meierguts.

Befindet sich mehr als einer zu einer solchen lebenslänglichen Benutzung Berechtigter auf dem Meiergute, so richtet sich der Ablösungspreis nach dem Alter des Jüngsten derselben.

§. 6.

Um den reinen Werth des Meierguts, soweit derselbe bei der Ablösung des Heimfallsrechts in Frage kommt, zu ermitteln, ist nach folgenden Grundsätzen zu verfahren.

Das Meierland wird nach seinem reinen Ertrage, unter Berücksichtigung der gewöhnlichen Nutzbarmachung des Grundes und Bodens, sowie der Verwerthung der gewonnenen Producte, durch Sachverständige geschätzt.

Bei einer solchen Schätzung sind nicht mit in Anschlag zu bringen die auf dem Meierlande von dem Meier errichteten Gebäude, dessen landwirthschaftliches Inventarium, sowie überhaupt Alles, was observanzmäßig als zu seinem Allodio gehörig anzusehen ist, wohin namentlich auch die zu öconomischen Zwecken angelegten Werke, als Brücken, Befriedigungen u. s. w. zu zählen sind.

Außerdem ist in Absatz zu bringen:

a. Der Betrag der auf dem Meierlande ruhenden Meier- und sonstigen Lasten und Abgaben.
b. Die zu dem gewöhnlichen Betriebe erforderlichen Culturkosten.
c. Alle Landes-, Gemeinde- und Bauerlasten, die ordentlichen und außerordentlichen Deichlasten.

d. Die von dem Meier gemachten Auslagen in Betreff Ablösung von Lasten, welche auf dem Meierlande ruhten.

Der solchergestalt ermittelte reine Ertrag des Meierlandes wird mit 4 Procent capitalisirt und von dem Capitalbetrage nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen der Ablösungspreis berechnet.

§. 7.

Die Ablösung des Weinkaufs und Heimfalls kann nur durch Capitalzahlung von Seiten des Verpflichteten bewirkt werden. Ist diese Capitalzahlung geleistet, so kann der Verpflichtete verlangen, daß die für den Zins zu entrichtende Ablösungssumme nach dem Zinsfuße von $3\frac{1}{2}$ Procent in eine jährliche Geldrente verwandelt werde. Diese Rente tritt ganz in die Stelle des Zinses und behält somit das Recht der Priorität, welches bis dahin dem Zinse zugestanden hat.

Der Pflichtige kann diese Rente stets mit dem derselben zum Grunde liegenden Capitalbetrage ablösen, auch steht ihm frei, die Ablösung allmählich mittelst Rückzahlung zu bewerkstelligen, doch ist der Berechtigte weder verbunden eine Rückzahlung unter hundert Thaler, noch bei Zahlungen über hundert Thaler eine Summe anzunehmen, deren Betrag nicht in der Zahl Hundert aufgeht.

Von Seiten des Berechtigten kann die Ablösung dieser Rente, durch die derselben zum Grunde liegende Capitalzahlung bei theilweiser oder gänzlicher Veräußerung des belasteten Grundstücks jederzeit, außerdem aber nicht vor Ablauf von 10 Jahren, gefordert werden.

§. 8.

Wem ein meierpflichtiges Grundstück zu Aftermeierrecht verliehen ist, dem steht ebenfalls das Recht zu, dasselbe selbständig unter den vorstehenden Bedingungen vom Meiernexus zu befreien. Den Ablösungspreis hat er dem Hauptmeier, von welchem er bemeiert wurde, zu entrichten, und ist Letzterer nur gehalten, seinen Gutsherrn, wegen des demselben entzogenen Heimfalls mit der Hälfte des für die Ablösung des Heimfallsrechts Empfangenen zu entschädigen.

Hat der Aftermeier auch an den Gutsherrn des Hauptmeiers einen Zins zu entrichten; so ist er verbunden, denselben nach den vorstehenden Bestimmungen besonders abzulösen.

Ablösung der Zehnten.

§. 9.

Die Ablösung der Zehnten findet nach Maßgabe der folgenden gesetzlichen Bestimmungen Statt:

a. Ist der Zehnte von dem Zehntberechtigten seit einer Reihe von Jahren verpachtet gewesen; so ist die Pachtsumme der letzten 20 Jahre der Ablösung zum Grunde zu legen, wobei indessen die bei jedesmaliger Erneuerung der Pacht ausbedungenen sogenannten Contracts-Gebühren dergestalt mit in Anschlag zu bringen sind, daß dieselben auf die einzelnen Pachtjahre repartirt werden.

Der Durchschnitt der solchergestalt ermittelten Pacht der letzten zwanzig Jahre wird zu vier Procent capitalisirt und bildet den Ablösungspreis. Diese Bestimmung findet auch dann Anwendung, wenn der Zehnte seit einer Reihe von Jahren in der Regel verpachtet gewesen ist, und nur in einzelnen Jahren gezogen wurde. — In diesem Falle werden bei Berechnung der Pachtsumme der letzten zwanzig Jahre die Jahre, in welchen der Zehnte gezogen wurde, ausgeschieden, und die letzten zwanzig Jahre, in welchen eine Verpachtung eingetreten ist, der Berechnung zum Grunde gelegt.

Läßt sich die Pacht der letzten zwanzig Jahre nicht ermitteln, es kann aber die Pacht von wenigstens zehn Jahren während der letzten zwanzig Jahre nachgewiesen werden, so kann auf Verlangen des Pflichtigen der Durchschnitt der nachgewiesenen Pachtsummen bei Berechnung der Ablösung zum Grunde gelegt werden. — Stellt der Pflichtige dies Verlangen nicht, oder kann nicht einmal ausgemittelt werden, wie hoch sich die Pacht in wenigstens zehn Jahren während der letzten zwanzig Jahre belaufen habe, so wird von der Pacht ganz abgesehen und so verfahren, als ob der Zehnte in der Regel in natura gezogen sei.

b. Ist nämlich der Zehnte von dem Zehntberechtigten in der Regel nicht verpachtet, sondern in natura gezogen, was unbedingt anzunehmen ist, wenn in den

letzten zwanzig Jahren keine Verpachtung Statt gefunden hat, außerdem aber nur dann, wenn während der letzten zwanzig Jahre in mehr als zehn Jahren der Zehnte wirklich gezogen wurde, so muß, in Ermangelung anderweitiger gütlicher Verständigung zwischen den Betheiligten, Behufs Ablösung des Zehnten eine Schätzung der dem Zehntberechtigten zuständigen Naturalgefälle eintreten, deren Ertrag mit vier Procent capitalisirt den Ablösungspreis ergiebt.

Diese Schätzung wird durch drei Sachverständige bewirkt.

Die Schätzer haben den Zustand der in Frage kommenden zehntpflichtigen Grundstücke zur Zeit der Ablösung zu untersuchen, und unter Berücksichtigung der landüblichen Bewirthschaftung den Rohertrag derselben, wie solcher im Durchschnitte in jedem Jahre zu erwarten ist, zu ermitteln und danach zu bestimmen, wie hoch der Zehnten-Ertrag nach Quantität und Qualität der zu verzehntenden Früchte anzuschlagen sei. Bei den verschiedenen Getreidearten ist von den Schätzern anzugeben, wie hoch der Ertrag an Früchten, so wie an Stroh, anzuschlagen sei, und werden Erstere nach den marktgängigen Preisen auf die im §. 4 angegebene Weise ermittelt, Letzteres aber, sowie etwa sonstige, dem Zehntzuge unterliegende Früchte, werden von den Schätzern nach dem Durchschnittspreise taxirt.

Von dem ganzen ausgemittelten Erträge des Zehnten werden alsdann für die von dem Zehntberechtigten bei dem Zehntzuge aufzuwendenden Kosten und für das Eintrocknen der Früchte zwanzig Procent abgerechnet, und wird der so ausgemittelte reine Ertrag des Zehnten der Ablösungs-Berechnung zum Grunde gelegt.

c. Ist der Zehnte ein sogenannter Sackzehnte, so ist zu unterscheiden, ob das von dem Pflichtigen zu liefernde Getreide fest zu Gelde angeschlagen ist, oder auf Erfordern in natura geliefert, und in Entstehung dessen nach dem marktgängigen Preise bezahlt werden muß. Im ersten Falle ist die festgesetzte Geldsumme der Loskaufsberechnung zum Grunde zu legen, im letzten Falle aber gelten die marktgängigen Preise nach Maßgabe der Vorschrift des §. 4 als Basis der Berechnung.

Wenn jedoch im ersteren Falle nach Ablauf gewisser Jahre die Zahlung von Contractsgebühren stipulirt wurde, so sind dieselben auf die einzelnen Jahre zu repartiren, und wird deren Betrag bei Berechnung des Loskaufs mit in Anschlag gebracht.

d. Da angenommen werden kann, daß die Schmalzehnten bei uns in der Regel verpachtet werden, so finden auf dieselben die oben unter a. aufgestellten Vorschriften Anwendung.

Bei den Sack- und Schmalzehnten wird wie bei den andern Zehnten der Ertrag mit 4 Procent capitalisirt, woraus sich dann der Loskauf ergiebt.

Den Zehntpflichtigen etwa bewilligte Remissionen kommen nur insofern in Betracht, als sie auf diese Bewilligung einen rechtlichen Anspruch haben.

§. 10.

Der Loskauf der Zehnten kann, wie oben §. 2 festgesetzt wurde, nur von dem Pflichtigen, nicht von dem Berechtigten verlangt werden.

Ist der Zehntpflichtige ein Einzelner und der Umfang seiner Zehntpflichtigkeit genau begränzt, so kann er allein den Abkauf nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen fordern.

Sind aber in einer Feldmark oder einem größeren zehntpflichtigen Bezirke mehrere Pflichtige vorhanden, welche von ihren Grundstücken den Zehnten gemeinschaftlich zu entrichten haben, so findet die Ablösung nur dann Statt, wenn die Mehrheit derselben solche verlangt. Bei Ermittlung dieser Mehrheit kommt aber nicht allein die Zahl der Stimmen der einzelnen Pflichtigen in Betracht, sondern es ist auch erforderlich, daß der Mehrzahl der Stimmenden zwei Drittheile der zehntpflichtigen Grundstücke zuständig sind.

Bei den verpachteten Zehnten richtet sich der Beitrag des Einzelnen zu der Ablösungssumme nach dem Beitrage, den er zu der Zehntpacht geleistet hat.

Bei den in natura zu entrichtenden Zehnten ist dagegen auf die zehntpflichtigen Grundstücke Rücksicht zu nehmen.

Die Vorschriften über die Ablösung der Zehnten finden übrigens auch auf Abgaben Anwendung, welche etwa nach einem anderen Verhältnisse, z. B. zum fünften oder eilften Theile der Früchte, zu entrichten wären. In Fällen dieser Art wird die Entschädigung des Berechtigten nach dem Umfange seines Rechts festgestellt, wenngleich die gesetzlichen Bestimmungen die Bezeichnung „Zehnten“ gebrauchen.

Ablösung der Lasten, die auf dem Grundbesitze ruhen, welches dem strengen Meierrechte mit Heimfall nicht unterworfen ist.

§. 11.

Die Abgaben und Lasten an Gelde, Naturalgefällen und Diensten, welche von den im Landgebiete belegenen meierpflichtigen oder in Erbpacht oder zu Erbenzins verliehenen Grundstücken zu entrichten sind, bei denen das strenge Meierrecht mit Heimfall nicht in Anwendung kommt, werden auf gleiche Weise abgelöset, wie oben §. 5 in Betreff der dem strengen Meierrechte mit Heimfall unterliegenden Grundstücke unter I. No. 1, 2, 3, festgesetzt ist.

Die Ablösung des Weinkaufs findet aber nur durch Zahlung des doppelten Betrages des gewöhnlichen Weinkaufs, jedoch ohne Anrechnung der Contracts-, Schreibe- und sonstigen Gebühren Statt.

Bei Ablösung der auf solchen Grundstücken etwa ruhenden Zehnten wird nach den Bestimmungen der §§. 9, 10 verfahren.

Ablösung der in der Stadt, den Vorstädten, zu Vegesack und Bremerhaven unter verschiedenen Benennungen vorkommenden Grundabgaben.

§. 12.

Die unter Benennung von Renten, ewigen Renten, Renten aus eisernen Handfesten, Grundheuer, Grundgeld, Grundstättegeld, Stättegeld, Stadtmauergeld, Hühnergeld, Grundzins, Wallgrundzins, Meierzins, Gartenzins, Osterzins oder ähnlichen Benennungen vorkommenden Abgaben, welche in der Stadt, den Vorstädten, zu Vegesack und Bremerhaven von meistentheils bebauten Grundstücken geringeren Umfangs erhoben werden, bei denen das Heimfallsrecht nicht in Anwendung kommt, sind, was den Geldzins und die etwa zu entrichtenden Natural-Gefälle und Dienste betrifft, ebenfalls nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 5 abzulösen. — Insofern bei Veränderung des Inhabers solcher Grundstücke ein Weinkauf entrichtet werden muß, bildet der zweifache ordentliche Weinkauf den Ablösungspreis.

In der Regel wird als ordentlicher Weinkauf ein doppelter Canon angenommen. Wenn jedoch ein geringerer oder höherer Weinkauf ausdrücklich verabredet und bei eingetretenen Veränderungen fortwährend erhoben ist, so dient derselbe als Maßstab für die Ablösung.

Contracts-, Schreibe- und sonstige Gebühren werden bei der Ablösung des Weinkaufs nicht in Anschlag gebracht.

Damit aber darüber kein Zweifel bleibe, daß bei den hier in Frage stehenden Grundstücken das Heimfallsrecht nicht Statt finde, wird noch ausdrücklich festgesetzt, daß dasselbe bei den bebauten Grundstücken dieser Art, in der Vorstadt sowie in Vegesack, niemals in Anwendung kommen soll, und zwar auch dann nicht, wenn gleich aus der Form und Fassung der Meier- oder Verleihungsbriefe, das Eintreten des Heimfallsrechts bei ermangelnder Descendenz des Inhabers hergeleitet werden könnte, wie dieses namentlich bei den häufig gebrauchten gedruckten Formularen der Fall ist.

Ablösung des sogenannten Königszinses.

§. 13.

Um die bereits durch die Verordnung von 28. November 1814 und 16. Juni 1817 gestattete Ablösung des Königszinses zu erleichtern, wird der in jenen Verordnungen fixirte Ablösungspreis, für alle Fälle und ohne Rücksicht auf den Betrag des Zinses auf die Summe von 2 ℛ 60 ß herabgesetzt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 14.

In Betreff aller Ablösungen finden noch folgende Bestimmungen Anwendung:

a. Bei Berichtigung der Ablösungssumme sind außer derselben die bereits fällig gewordenen Gefälle und Leistungen aller Art jederzeit zum Vollen zu entrichten. Die noch nicht fälligen jährlichen Gefälle werden aber nur theilweise und zwar nach

Maßgabe der Zeit, welche seit dem letzten Fälligkeitstermine verstrichen ist, vergütet. Bei der Ablösung der Zehnten, welche in natura gezogen worden, soll jedoch für die noch nicht fällige jährliche Leistung überall kein Ersatz gefordert werden.

b. Um künftigen Streitigkeiten wegen der Cours-Berechnung der $^2/_3$ und der Cassenmünze vorzubeugen, wird festgesetzt, daß die Ablösung stets nach der hiesigen Goldwährung und zwar so berechnet werden soll, daß ein $^2/_3$ Stück zu acht und vierzig Grote Gold, die Pistole zu fünf Reichsthalern, den Thaler zu zwei und siebenzig Groten gerechnet, anzuschlagen ist. Dies findet auch dann Statt, wenn etwa, wie hin und wieder geschehen, bestimmt worden, daß der Berechtigte die Zahlung der Gefälle nach seiner Convenienz in Pistolen zu $4^2/_3$ ℔ verlangen könne.

c. Durch die Ablösung der vorstehend erwähnten auf Grundstücken ruhenden Lasten und Abgaben erwirbt der Pflichtige die Befugniß, über das in Frage stehende Grundstück als freier Eigenthümer zu verfügen, insoweit nicht diese Befugniß durch Herkommen oder besondere Gesetze eingeschränkt ist. — Auch fallen mit der Ablösung alle sonstigen dem Berechtigten etwa aus den gutsherrlichen Verhältnissen zugestandenen Rechte und zwar ohne alle Entschädigung an den Verpflichteten hinweg.

So lange die Ablösung nicht Statt gefunden hat, bleiben zwar die Verhältnisse zwischen Berechtigten und Verpflichteten in Beziehung auf das meierpflichtige Grundstück unverändert, inzwischen werden schon jetzt in Ansehung der Inhaber der dem strengen Meierrechte mit Heimfall unterliegenden Grundstücke die nachstehenden, die Disposition derselben über ihre Person und das Meiergut beschränkenden Bestimmungen modificirt oder aufgehoben.

α. Diese Meier bedürfen zur Eingehung der Ehe künftig des gutsherrlichen Consenses überall nicht, und sind damit zugleich die für diese Consense zu entrichtenden Gebühren abgestellt.

β. Bei Abfindungen von diesen Meiergütern ist der Consens des Gutsherrn nicht erforderlich, insofern die meierpflichtigen Grundstücke durch solche Abfindungen nicht belastet werden.

γ. Die Wahl des Nachfolgers im Meiergute bleibt der Bestimmung des Meiers überlassen. — Hat derselbe deshalb keine Verfügung getroffen, so ist nach der bisherigen Observanz zu verfahren, und als Regel anzunehmen, daß in Ansehung der Berechtigung zur Succession im Meiergute von den auf der Meierstelle vorhandenen noch nicht abgefundenen Anerben die Söhne vor den Töchtern, die älteren Söhne und Töchter, sowie deren Descendenz vor den jüngeren Söhnen und Töchtern und deren Descendenz den Vorzug haben; wodurch indessen eine anderweitige Vereinbarung selbstredend keinesweges ausgeschlossen ist.

δ. Das dem Gutsherrn bisher zugestandene Recht der Klage auf Abmeierung, wegen gewisser dem Meier zur Last fallenden widerrechtlichen Handlungen oder Unterlassungen, ist aufgehoben und findet eine solche Klage überall nicht mehr Statt.

d. Dem Rechte auf Ablösung der im §. 1 erwähnten Grundlasten und Abgaben kann weder Verjährung noch rechtskräftiges Erkenntniß entgegengesetzt werden. Ebenso wenig darf dasselbe durch letztwillige Verfügungen, Verträge, oder auf sonstige Weise aufgehoben, beschränkt, oder erschwert werden. Bestimmungen der Art, in welcher Form sie auch erlassen sind, oder erlassen werden mögen, sind nichtig und wirkungslos, selbst dann, wenn eine eidliche Bestärkung derselben Statt gefunden hat.

Auch ist es für die Zukunft nicht gestattet, den Grundbesitz mit dergleichen oder ähnlichen Lasten oder Abgaben unablöslich zu beschweren.

Ablösung der Lehnsherrlichen Rechte.

§. 15.

In Hinsicht der vorhandenen wenigen Lehngüter, über welche fast ausschließlich dem Staate die Lehnsherrlichkeit zusteht, wird den Lehnsträgern das Recht eingeräumt, von der Lehnsherrschaft die Abtretung der Lehnsherrlichen Rechte gegen Entschädigung zu verlangen. Diese Entschädigung wird, wenn keine gütliche Vereinbarung erreicht werden kann, von dem zuständigen Gerichte, nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der in dieser Ablösungs-Ordnung angenommenen Grundsätze, so weit solche in Anwendung kommen können, festgestellt.

Verfahren in Ablösungssachen.

§. 1.

Alle Streitigkeiten in Ablösungssachen gehören in erster Instanz vor die in Gemäßheit der Erbe- und Handfesten-Ordnung niedergesetzte ständige Commission des Obergerichts.

§. 2.

Für das Verfahren vor der Commission dienen die in Gemäßheit der Gerichts-Ordnung in geringfügigen Sachen geltenden Vorschriften zur Richtschnur, soweit nicht in der gegenwärtigen Verordnung etwas Anderes bestimmt ist.

§. 3.

Der Antrag auf Ablösung von Grundlasten kann gegen Mehrere zugleich gerichtet werden, welchen hinsichtlich desselben Gutes oder Grundstückes, wenn auch an verschiedenen Bestandtheilen desselben, ein gleichartiges Recht zugestanden wird.

Wenn die Ablösung eines Aftergutsherrnrechts in Frage steht, muß immer der Hauptgutsherr zugezogen werden.

§. 4.

Der Antrag muß eine möglichst genaue Angabe enthalten:

1) der berechtigten und verpflichteten Personen,
2) der verpflichteten und etwa berechtigten Grundstücke,
3) der abzulösenden Lasten und
4) der von dem Antragsteller beabsichtigten Gegenleistungen.

Dem Antrage sind sämmtliche auf die abzulösenden Grundlasten bezüglichen Urkunden beizufügen.

§. 5.

Der Berechtigte ist unter Mittheilung des Antrags zu einem bei der Commission auszuwirkenden Termine zu verabladen, um sich über die wider ihn zu beantragende Ablösung zu erklären, und zugleich sämmtliche in seinem Besitze befindlichen auf die abzustellenden Grundlasten Bezug habenden Urkunden beizubringen.

§. 6.

Die Ladung geschieht mindestens 8 Tage vor dem Termine, in welchem die Sache vorgebracht werden soll, und enthält den Rechtsnachtheil, daß der Citat im Falle des Nichterscheinens als der wider ihn vorgebrachten Thatsachen geständig erachtet und mit seinen Einreden ausgeschlossen wird. Ist der Citat nicht hier wohnhaft, so kommen die Vorschriften des §. 20. der Erbe- und Handfesten-Ordnung wider ihn zur Anwendung.

§. 7.

Nachdem der Citat sich über den Antrag erklärt, und die von ihm zu produzirenden Urkunden beigebracht hat, wird vorab von der Commission die Güte versucht.

§. 8.

Ist eine gütliche Verständigung unter den Parteien nicht zu erreichen, die Sache aber zur Entscheidung reif, so hat die Commission durch ein Erkenntniß festzustellen, unter welchen Bedingungen die Ablösung zu vollziehen ist.

Dieses Erkenntniß muß eine vollständige Angabe der betheiligten Personen, Grundstücke, der abgelöseten Rechte und der zu leistenden Entschädigung enthalten.

§. 9.

Waltet aber noch über die Beschaffenheit und den Umfang der abzulösenden Grundlasten oder über anderweitige bei Feststellung der Ablösungssumme in Frage kommende Ansprüche ein Streit ob, so hat die Commission vorab das etwa erforderliche weitere Verfahren einzuleiten, ist jedoch auch befugt, besonders wenn der Streit weitläuftige Verhandlungen befürchten läßt, einer jeden der beiden Parteien eine ipso facto peremtorische Frist zu setzen, binnen welcher sie bei dem zuständigen ordentlichen Gerichte das bestrittene Recht auszuführen hat.

§. 10

Wenn übrigens mehreren Berechtigten ein Gutsherrenrecht an mehreren oder an einem und demselben Grundstücke eines Pflichtigen zusteht, ohne daß erhellt, welches oder welcher Theil dem Einen und dem Andern verpflichtet ist, so wird in Zweifel angenommen, daß sämmtliche Grundstücke von allen Berechtigten nach Verhältniß der Größe ihres Meierzinses reluiren.

§. 11.

Ist die Beschaffenheit und der Umfang der abzulösenden Grundlasten ausgemittelt, werden aber für die Feststellung der Gegenleistung nach den Grundsätzen dieses Gesetzes weitere Verhandlungen erforderlich, so sind diese sofort von der Commission zu veranlassen, ohne daß die Einleitung eines förmlichen Beweisverfahrens nöthig ist.

§. 12.

Bedarf es zu obiger Feststellung des Gutachtens Sachverständiger, so hat jede der beiden Parteien zwei Sachverständige in Vorschlag zu bringen, worauf alsdann von jeder Partei einer der vom Gegner Vorgeschlagenen erwählt und der dritte Sachverständige vom Erbe- und Handfesten-Amte ernannt wird, im Uebrigen aber das Verfahren nach Vorschrift der Gerichts-Ordnung eintritt.

§. 13.

Sobald der Verpflichtete die ihm durch das Erkenntniß des Erbe- und Handfesten-Amts über die Ablösung (§. 8) auferlegte oder anderweitig festgesetzte Gegenleistung erfüllt hat, wird das Grundstück von den abgelöseten Grundlasten seinem Gegner oder Contrahenten und dessen Gläubigern gegenüber befreit, ohne daß es einer weitern Abkündigung oder Lassung bedarf.

§. 14.

Zu dem Ende hat jedoch der Berechtigte bei dinglichen Rechten, welche mit Handfesten oder gerichtlichen Hypotheken beschwert werden können, vorab nachzuweisen, daß auf das abzulösende Recht weder Handfesten noch gerichtliche Hypotheken gewilligt sind, oder die etwa gewilligten zur Cassation einzuliefern.

Bei Handfesten und Hypotheken, in welchen neben andern Immobilien die abgelöseten Rechte verpfändet sind, bedarf es dieser Cassation nicht; es genügt vielmehr, wenn sie zur Berichtigung ihres Inhalts dem Erbe- und Handfesten-Amte eingeliefert werden, und bleibt ihnen alsdann die volle Wirksamkeit in Hinsicht der übrigen verpfändeten Gegenstände.

§. 15.

Leistet der Berechtigte dieser Verpflichtung keine Genüge, so wird der Verpflichtete von der Commission autorisirt, die festgesetzte Ablösungssumme zu deponiren, (Erbe- und Handfesten-Ordnung §. 54 sq.) worauf sodann von der Commission auf Kosten des Berechtigten die Abkündigung der abgelöseten Realrechte verfügt wird, und auf weiteren Antrag der Betheiligten die Tilgung der Handfesten in Beziehung auf das abgelöste Realrecht und die Adjudication der Ablösungssumme erfolgt.

§. 16.

Es bleibt jedoch dem Verpflichteten auch in andern Fällen unbenommen, zu mehrerer Sicherheit eine Abkündigung des abzulösenden Rechts auf seine Kosten zu verlangen, falls die Beschaffenheit dieses Rechts eine solche Abkündigung gestattet, und im Falle von Angaben die Ablösungssumme mit voller rechtlicher Wirkung zu deponiren. Eine solche Angabe ist jedoch nur zulässig wegen eines Widerspruches gegen die Veräußerung überhaupt und wegen Forderungen aus Handfesten und gerichtlichen Hypotheken.

§. 16 a.

Bei diesen Abkündigungen erfolgt der Ausschluß sofort mit Ablauf der Abkündigungsfrist, ohne daß eine Lassung erforderlich ist.

§. 17.

Wenn die Ablösung in Gemäßheit eines Erkenntnisses des Erbe- und Handfesten-Amtes oder einer durch ein solches Erkenntniß bestätigten Uebereinkunft geschieht, ist zu ihrer Gültigkeit weder eine obervormundschaftliche Autorisation, noch ein Decretum de alienando, noch eine obrigkeitliche Bestätigung erforderlich.

§. 18.

Die Veräußerung dinglicher Rechte, auf deren Abstellung bei der Commission angetragen ist, wird bis zur Beendigung des Ablösungsverfahrens bei Strafe der Nichtigkeit untersagt.

§. 19.

Die Kosten des Commissionsverfahrens hat der Antragsteller zu tragen, soweit sie eine nothwendige Folge seines Antrages sind, ohne daß dabei die Gebühren der Sachführer in Rechnung kommen. Im Uebrigen fallen jeder Partei die Kosten der Verhandlungen, zu welchen sie Ursache gegeben hat, einschließlich der Gebühren der Sachführer, zur Last.

§. 20.

In Ansehung der Rechtsmittel gegen Verfügungen der Commission und des Verfahrens in den höheren Instanzen gelten die Bestimmungen der Gerichts-Ordnung.

§. 21.

Die Canzlei-Gebühren in dem Commissionsverfahren richten sich im Allgemeinen nach der Taxe der Erbe- und Handfesten-Ordnung §. 22, jedoch mit folgenden Modificationen:

	des Untergerichts (Taxordnung §§. 45 ff.)
a. Die Verhandlungen der Commission sind gänzlich befreit von der Stempelabgabe.	a. Die bei den Verhandlungen vor der Commission zu producirenden Belege sind stempelfrei, sofern sie nicht aus andern Gründen der Stempelabgabe unterliegen.
b. Alle Vergleichstermine sind gebührenfrei.	b. Wenn die abzustellenden Grundlasten nach Maßgabe der Bestimmungen der G.-O. an Kapitalwerth über 300 ℛ betragen, so betragen die für jede Verhandlung der Sache zu bezahlenden Gebühren (T. O. §. 48. 46.) 1 ℛ 24 ℊ.
c. Wird die Sache nach der Erklärung des Citaten (§. 7.) ohne weiteres Verfahren verglichen, so kann von der Commission die Rückgabe der Canzleigebühren verordnet werden.	c. Die Canzleigebühren für jeden Zeugen betragen 48 ℊ. Außerdem werden für die Commission und für die Ausfertigung der Vernehmungsprotocolle, abgesehen von Stempel und Copialien keine Gebühren berechnet.
d. Wenn in einer Sache drei Commissionstermine Statt gefunden haben, wofür Gebühren bezahlt sind, so wird für die ferneren Termine nur die Hälfte der Gebühren entrichtet.	d. Alle Vergleichstermine sind gebührenfrei. Wird die Sache nach der Erklärung des Citaten §. 7. ohne weiteres Verfahren verglichen; so kann die Rückgabe der Canzleigebühren verordnet werden.
e. Wenn die abzustellenden Grundlasten nach Maßgabe der Bestimmungen der G.-O. den Werth von 300 ℛ nicht übersteigen, wird nur die Hälfte der in andern Fällen zu zahlenden Gebühren entrichtet.	e. Für die Berichtigung des Inhalts einer Handfeste (§. 14.) werden außer Stempel und Copialien keine Gebühren berechnet.

§. 22.

Die Gebühren der Sachführer und der Gerichtsboten sind dieselben, wie am Obergerichte und Untergerichte, je nachdem die Sache ihrem Werthe nach an das eine oder andere Gericht gehören würde. Für Termine und Aufruf gilt die Taxe der gewöhnlichen Gerichtstermine.